

Teiles des Buchhandels herbeiführen, sondern auch alle diejenigen im hohen Grade benachteiligen, welche an der Erzeugung der Waren des Buchhandels thätig sind.

Durch die Bestimmungen in § 55 insbesondere wird der sesshafte Buchhändler, welcher eine eigene gewerbliche Niederlassung besitzt, wenn er innerhalb des Gemeindebezirks seiner Niederlassung thätig wird, dem von Ort zu Ort wandernden völlig gleichgestellt und ihm die Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheines selbst für diejenigen Fälle auferlegt, in denen er Bestellungen im eigenen Wohnbezirke aussucht. Der sesshafte Buchhändler wird aber mit Unrecht diesen Beschränkungen unterworfen. Bietet doch ein von ihm betriebenes unbescholtene Gewerbe die sicherste Garantie gegen jede die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung bedrohende Gefahr und gebietet es doch zur Zeit nicht an gesetzlichen Mitteln, um Zuwiderhandlungen gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwaigen Mißbräuchen nachhaltig entgegenzuwirken. Die Unentbehrlichkeit der Kolportage für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur wird auch selbst in den Motiven zum bisherigen § 55,2 ausdrücklich anerkannt, so daß die Auferlegung noch besonderer Einschränkungen für den Hausierhandel mit Schriften und Büchern nur auf Kosten der Gesamtbildung der Nation geschehen würde. Eine besondere empfindliche Einschränkung des freien Gewerbebetriebes muß aber von selbst die Vorschrift herbeiführen, daß auch der sesshafte Buchhändler, welcher an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen aussucht, wenn er seine Gewerbe ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betreiben will, zur Lösung eines Wandergewerbescheines verpflichtet wird. Diese beschränkenden Bestimmungen werden nicht, wie vielleicht beabsichtigt ist, etwaigen Mißbräuchen im Hausierhandel mit Büchern und Schriften entgegenwirken, sondern eine gesunde Entwicklung der legitimen Kolportage verhindern und dazu führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen wieder in weniger verlässliche Hände gelangt. Es bitten deshalb die ehrerbietigt Unterzeichneten ergebenst, falls auch das Buch- und Preßgewerbe unter den im § 44 angegebenen Voraussetzungen den Bestimmungen des dritten Titels der Gewerbeordnung unterstellt werden würde, zu § 55 letzten Absatz anzufügen:

zu § 55

»Auf die Buch- und Preßgewerbe finden diese Vorschriften keine Anwendung.«

Wenn ferner § 56,10 des Antrages Gröber und Gen. bestimmt, daß Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in Lieferungen erscheinen, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist, so ist zu bedenken, daß diese Vorschrift namentlich dem Verlagsbuchhandel, welcher Werke von wissenschaftlicher Bedeutung in Lieferungen ausgeben will, Beschränkungen auferlegt, die diesem Zweig des Buchhandels das Geschäft wesentlich erschweren würden. Zeitschriften, deren Vertrieb jetzt ja zum großen Teil durch die Kolportage oder vom Sortimentier durch Reisende geschieht, werden in der Regel die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung verzeichnen können, da bei Werken dieser Gattung Anzahl und Preis von vornherein bestimmt ist. Wissenschaftliche Erzeugnisse dagegen, welche doch vielfach dem Volke auch durch Ausgabe von Teillieferungen zugänglich gemacht werden, lassen von vornherein den Umfang der Arbeit nicht genau

übersehen und es ungewiß, in welcher Zahl die Lieferungen erscheinen werden. Ist doch bei solchen Werken oft bei beginnender Ausgabe derselben das Manuskript noch nicht einmal vollendet (Grimms Wörterbuch und dergl.). Diese Werke aber der Nation unzugänglich machen, würde einem Hemmnis der Volksbildung gleichkommen. Die Unterzeichneten bitten deshalb,

zu § 56, 10 im § 56, 10 die Worte »oder welche in Lieferungen erscheinen u. s. w. bis verzeichnet ist« zu streichen und dementsprechend den letzten Absatz dieses Paragraphen abzuändern.

Die weitest größten Nachteile für den Buchhandel aber müßte die beabsichtigte Unterstellung desselben unter den dritten Titel der Gewerbeordnung herbeiführen, wenn der § 60 in der von dem Antrag Gröber und Gen. vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangte.

Wenn bisher der Wandergewerbeschein seine Giltigkeit auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt hat, so würde nach der in diesem Paragraphen angestrebten Neuerung künftig der Gewerbetreibende für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk einen besonderen Wandergewerbeschein lösen müssen. Zu welchen ungeheuerlichen Folgen dies aber führen würde, erhellt schon daraus, daß z. B. derjenige, welcher in einem Umkreise von zehn Meilen von Leipzig Bestellungen aussuchen will, dann nicht weniger als dreißig Wandergewerbescheine zu lösen nötig hätte. Der Vertrieb von Preß- und Bucherzeugnissen jeder Art im Wege der Kolportage würde hierdurch aber mit so unermesslich hohen Kosten verknüpft werden, daß den Kolportageuren eine gewinnbringende Ausübung ihrer gewerblichen Thätigkeit zur Unmöglichkeit gemacht würde. Soll deshalb der Kolportagebuchhandel nicht einer gänzlichen Vernichtung preisgegeben werden, so muß auf jeden Fall diese ganz ungewöhnlich harte Bestimmung überhaupt beseitigt oder wenigstens auch dem Buchhandel an diesem Orte eine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Nicht minder bedenklich ist aber auch die weiter vorgeschlagene Neuerung, daß in Zukunft die Ausgabe der Wandergewerbescheine von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden soll. Wenn, wie vorgeschlagen wird, die Behörde im voraus alljährlich feststellen soll, bezüglich welcher Waren ein Bedürfnis zum Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Bezirk bestehe und wie vielen Personen zu diesem Zwecke Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt werden können, so würde schon die Ausführung dieser Vorschrift an sich den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen. Es erscheint schlechterdings unmöglich, daß die Behörden im voraus das Bedürfnis der zum Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen geeigneten Waren und das Bedürfnis an zu diesem Zweck zu erteilenden Wandergewerbescheinen überhaupt aufstellen können, und es ist sicher, daß, wenn dies dennoch geschehen würde, bei allem Vertrauen zu der Gewissenhaftigkeit der Behörden in strenger Nachachtung der bestehenden Gesetze, schwere, die Interessen Einzelner schädigende Mißgriffe unausbleiblich wären. Zu diesen Geschädigten aber würden in erster Linie die Buchhändler gehören, welche, um eine gewinnbringende Thätigkeit entwickeln zu können, jedenfalls darauf bedacht sein müssen, ihren Gewerbebetrieb auf die weitere Umgebung ihrer Niederlassung auszudehnen und sich einen möglichst großen Kreis des Absatzes zu sichern.

Bei einem Bestehen einer solchen Gesetzesvorschrift würde es künftig ganz unmöglich werden, neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Buchhandels, die auf einen raschen Absatz angewiesen sind, dem Volke allgemein zugänglich zu machen, und eine große Anzahl von Preß- und buch-